

Gebührensatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Worringen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Worringen folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für Bestattungswesen und die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
 - d) wer die Kosten veranlasst hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, die Friedhofspflegegebühr mit Beginn des Kalenderjahres.
2. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

1. Die **Grabgebühr** beträgt für 25 Jahre für

- ein Kindergrab 200,-- Euro
- ein Urnengrab
 - liegendes Urnengrab 200,-- Euro
 - Stelengrab 900,-- Euro
- ein Einzelgrab 300,-- Euro
- ein Familiengrab 450,-- Euro

2. Die Gebühren für die **Verlängerung** der Benutzungsdauer beträgt für

- ein Kindergrab 8,-- Euro/ Jahr
- ein Urnengrab 13,33 Euro/ Jahr
 - liegendes Urnengrab 13,33 Euro/ Jahr
 - Stelengrab 60,-- Euro/ Jahr
- ein Einzelgrab 12,-- Euro/ Jahr
- ein Familiengrab 18,-- Euro/ Jahr

3. Für die Bereitstellung des **Grabsteinfundaments** wird für die Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben:

- bei einem Einzel- und Kindergrab 150,-- Euro
- bei einem Familiengrab 250,-- Euro

4. Die Verlängerungsgebühr für das Grabsteinfundament beträgt bei einem

- Einzel- und Kindergrab 6,-- Euro/ Jahr
- Familiengrab 10,-- Euro/ Jahr

5. Für die Dauer des Benutzungsrechtes ist für jedes Grab eine **Friedhofspflegegebühr**

- bei einem Einzel-, Kinder und Urnengrab 10,-- Euro
- bei einem Familiengrab 20,-- Euro

je angefangenem Kalenderjahr zu entrichten. Maßgeblich ist das Bestehen des Grabes am Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.

6. Die Grabgebühren nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Verstorbene, für die ein Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen nicht besteht, um 50 v. H.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die **Grabherstellung** wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmers abgerechnet.

Die **Gebühr für die Urnenbeisetzung** wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten des beauftragten Unternehmers abgerechnet.

Die Gebühr für die **Tätigkeit des Friedhofsbeauftragten** beträgt

- bei einer Erdbestattung 70,-- Euro
- bei einer Urnenbestattung 50,-- Euro

Die Gebühr für die Benutzung des **Leichenhauses** beträgt 60,-- Euro

Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen in das Leichenhaus beträgt je angefangenem Tag 25,-- Euro

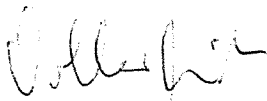
§ 6 Sonstige Gebühren

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 15.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.10.2003 außer Kraft.

Woringen, den 05.03.2009


Volker Müller
Erster Bürgermeister